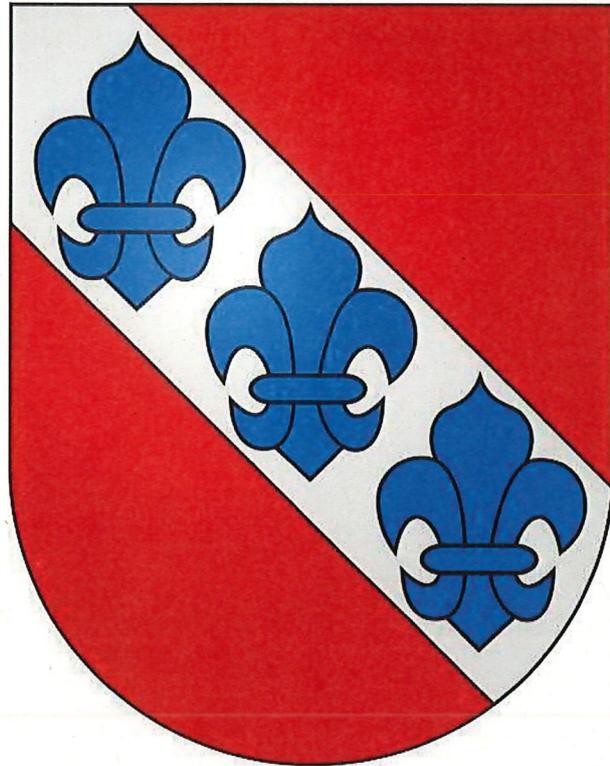


Einwohnergemeinde Gals



Reglement über die Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung und deren Verwendung

1.012

Reglement über die Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung und deren Verwendung

vom 13. Mai 2022

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gals,
gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung und Art. 4 Bst. a
des Organisationsreglements für die Einwohnergemeinde Gals
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a. die Vorgaben für einen Konzessionsvertrag der Einwohnergemeinde Gals mit einem Elektrizitätsunternehmen und für die Konzessionsabgabe, welche dieses für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu entrichten hat;
- b. wie und in welchem Umfang die Konzessionsabgabe zur Förderung der Produktion und Nutzung von Energie aus erneuerbarer Energie verwendet wird.

II. Konzessionsabgabe

Art. 2 Benützung des öffentlichen Grundes

¹Das Elektrizitätsunternehmen, das mit der Gemeinde Gals einen Konzessionsvertrag nach diesem Reglement abgeschlossen hat, ist berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie ausschliesslich in Anspruch zu nehmen.

²Der Gemeinderat vereinbart mit dem Elektrizitätsunternehmen die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 3 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹Die Einwohnergemeinde Gals erhebt beim Elektrizitätsunternehmen eine Konzessionsabgabe für das nach Artikel 2 erteilte Recht. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem Total der Abgaben, die von den Endkundinnen und Endkunden des Elektrizitätsunternehmens nach Massgabe von Artikel 4 geschuldet sind.

²Der Gemeinderat schliesst mit dem Elektrizitätsunternehmen einen entsprechenden Konzessionsvertrag ab.

Art. 4 Bei den Endkundinnen und Endkunden erhobene Abgaben

¹Die Abgabe im Mittel- und Niederspannungsnetz beträgt für die Endkundinnen und Endkunden 1.5 Rp. pro kWh je Zähler. Sie ist je Zähler auf 300 Franken pro Jahr beschränkt.

²Endkundinnen und Endkunden, die hinter demselben Netzanschluss einen zweiten Zähler für einen steuerbaren oder unterbrechbaren Verbraucher (namentlich Elektro-speicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) haben, schulden eine zusätzli-che Abgabe von 0.5 Rp. pro kWh. Sie ist auf 96 Franken pro Jahr beschränkt.

³Das Elektrizitätsunternehmen belastet die Abgaben nach Absatz 1 und 2 den End-kundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemein-wesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznut-zungsentgelts.

III. Förderung der erneuerbaren Energie

Art. 5 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Gals fördert die Produktion und Nutzung von Energie aus erneuerbarer Primärenergie durch:

- a. Gewährung von Beiträgen für die Erstellung von Anlagen, die diesem Zweck dienen;
- b. Information und Beratung der Bevölkerung, Bauvorschriften und eigenes vorbildliches Handeln.

Art. 6 Anspruchsberechtigte

¹Anspruch auf Beiträge nach Artikel 5 Buchstabe a haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Anlagen nach Artikel 7, die auf dem Gemeindegebiet von Gals nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellt werden.

²Wer einen Beitrag erhalten hat, hat während dreier Jahre nach dem Beitragsent-scheid keinen Anspruch mehr auf einen weiteren Beitrag.

³Sind die Mittel zur Finanzierung nach Artikel 12 ausgeschöpft, besteht kein An-spruch auf Beiträge mehr.

⁴Keinen Anspruch auf Beiträge haben öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 7 Geförderte Anlagen

¹Es werden Beiträge gewährt für die Erstellung von Anlagen, welche Energie aus Primärenergie erzeugen, wie:

- a. Thermische Solaranlagen
- b. Fotovoltaik-Anlagen
- c. Holzenergieanlagen
- d. Biogasanlagen

- e. Wasserkraftanlagen
- f. Windenergieanlagen

²Für Anlagen, für die eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung besteht, werden keine Beiträge gewährt.

Art. 8 Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge werden pro Grundstück bemessen. Sie setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag von CHF 500 pro Anlage und 40 Rp. pro KWh berechnet auf dem mittleren Energieertrag pro Jahr.

²Der Maximalbeitrag pro Grundstück beträgt in drei Jahren 4000 Franken.

Art. 9 Beitragsgesuch

¹Gesuche um Beiträge sind vor Baubeginn der Anlage dem Gemeinderat einzureichen.

²Sie müssen eine Offerte mit technischem Beschrieb, eine Berechnung des mittleren Energieertrages pro Jahr sowie die Plangrundlagen enthalten.

³Der Gemeinderat fordert bei unvollständigen Gesuchen die fehlenden Unterlagen nach. Werden diese nicht innert drei Monaten nachgereicht, gilt das Gesuch als zurückgezogen.

⁴Er kann die Unterlagen auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch eine Fachperson prüfen lassen.

Art. 10 Beitragsentscheid

¹Der Gemeinderat entscheidet über Beitragsgesuche.

²Er kann ein Gesuch mit Auflagen gutheissen insbesondere hinsichtlich Anpassung an das Orts- und Landschaftsbild.

Art. 11 Auszahlung der Beiträge

¹Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt, nachdem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dem Gemeinderat das durch den Installateur oder die Installateurin unterzeichnete Inbetriebnahme Protokoll zugestellt hat.

²Die Reihenfolge der Auszahlung mehrerer Beiträge richtet sich nach dem Eingang der Inbetriebnahme Protokolle.

Art. 12 Finanzierung

¹Die Finanzierung der Beiträge erfolgt aus den Mitteln der Konzessionsabgabe nach Artikel 3.

²Mit den Mitteln der Konzessionsabgabe wird ein Fonds errichtet, der bis zu einem Maximalbetrag von 40'000 Franken geüfnet wird.

³ Ist der Maximalbetrag erreicht, fließen die Mittel der Konzessionsabgabe in die laufende Rechnung der Einwohnergemeinde Gals.

⁴ Der Fonds wird in der Rechnung der Einwohnergemeinde Gals geführt und verwaltet.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals am 13. Mai 2022.

EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Bruno Dorner

Martin Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 07. April bis 13. Mai 2022 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Region Erlach vom 07. und 14. April 2022 bekannt.

Einsprachen wurde keine eingereicht.

Gals, 16. Mai 2022

Der Gemeindegeschreiber

Martin Schneider